

**Zur Zusammenarbeit mit den Trägern der Schülerbeförderung bei Genehmigungsanträgen nach § 63 Abs. 3 des NSchG**

Die Träger der Schülerbeförderung nehmen die nach Maßgabe des § 114(1) Satz 2 NSchG durchzuführende Schülerbeförderung als gesetzliche Pflichtaufgabe eigenverantwortlich wahr. Sie haben die Wahl, entweder

1. die erforderliche Beförderung selbst zu übernehmen oder
2. ein zeitlich und dem Umfang nach ausreichendes Angebot vorhandener öffentlicher Verkehrslinien zu nutzen und nur die Kosten zu tragen.

In jedem Fall ist von einer bestimmten Mindestentfernung zwischen Wohnung und Schule an das jeweils einzusetzende Beförderungsmittel verbindlich zu bestimmen, mit welchem die Schüler/innen unter zumutbaren Bedingungen die für sie zuständige Schule erreichen können.

**Nächste Schule**

Die Beförderungs- und Erstattungspflicht beschränkt sich gem. § 114(3) NSchG auf den Weg von der Wohnung zur nächstgelegenen Schule der gewählten Schulform, die den von dem Schüler verfolgten Bildungsgang anbietet, bzw. die aufgrund der Festlegung von Schulbezirken zu besuchen ist.

Dürfen Schulpflichtige aufgrund einer Ausnahmeregelung gem. § 63(3) Satz 4 NSchG eine andere als die zuständige Schule besuchen, ist diese Schule nächste Schule. Es besteht ein Beförderungsanspruch von der Wohnung zu dieser Schule. Der Träger der Schülerbeförderung ist gehalten, die Beförderung sicherzustellen und u. U. bei mangelnden öffentlichen Verkehrsverbindungen z. B. Mietwagenfahrten zwischen Wohnung und Schule als Beförderung verbindlich festzulegen und zu finanzieren. Da der Träger der Schülerbeförderung die Kosten für die Beförderung nur beim Besuch von Schulen (mit Ausnahme der Förderschulen) außerhalb seines Gebietes begrenzen kann, ist die Stellungnahme des Trägers der Schülerbeförderung in die Entscheidungsfindung bei der Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 63(3) NSchG einzubeziehen. Die (evtl. hohen) Kosten der Schülerbeförderung sind als ebenfalls öffentlicher Belang (neben der gleichmäßigen Auslastung der Schulen) zu berücksichtigen.

Die Belange der Schülerbeförderung gehen jedoch den Gründen, die für eine Ausnahmegenehmigung sprechen, nicht ohne weiteres vor.

In diesem Zusammenhang bitte ich zu beachten, dass der Verzicht der Eltern auf den Beförderungs- bzw. Erstattungsanspruch rechtlich nicht von Bedeutung ist. Mit der Erteilung der Ausnahmegenehmigung zum Besuch einer nicht zuständigen Schule nach § 63(3) NSchG entsteht auch der Beförderungsanspruch zu dieser Schule, auf den rechtswirksam nicht verzichtet werden kann.

Es ist darüber hinaus nicht zulässig, die Ausnahmegenehmigung in der Weise unter einer Bedingung zu erteilen, dass die Ausnahmegenehmigung nur bei gleichzeitigem Verzicht auf den Beförderungsanspruch wirksam wird. Der Beförderungsanspruch nach § 114(3) NSchG erlischt dadurch nicht.